



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

⇓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Verwaltungsausschuss	04.11.2013	
Rat der Stadt Esens	04.11.2013	

Betreff:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Kommunale Entlastungsstraße Benersiel" der Stadt Esens

hier: Aufstellungsbeschluss und Erlass einer Veränderungssperre

Sachverhalt/ Begründung des Aufstellungsbeschlusses

Durch die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans soll die vorhandene und seit Frühjahr 2011 in Betrieb befindliche Entlastungsstraße gesichert werden.

Die Straßenplanung ist mehrfach Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen des OVG Lüneburg und des BVerwG Leipzig gewesen. Sie haben sich zunächst auf den Bebauungsplan Nr. 67 bezogen. Durch Urteil vom 22.5.2008 – 1 KN 149/05 – NuR 2008, 805 hat das Niedersächsische Obergericht (OVG Lüneburg) den Normenkontrollantrag eines von der Straßenplanung enteignend betroffenen Grundeigentümers zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hiergegen durch B. v. 17.6.2009 - 4 BN 28.08 – juris – die Revision zugelassen, die noch beim BVerwG anhängig ist. In einem dort anhängigen Eilverfahren hat das BVerwG den Eilantrag durch Beschluss vom 19.4.2010 - 4 VR 2.09 – zurückgewiesen. In der Folgezeit stellte die Stadt Esens den Bebauungsplan Nr. 72 auf, der das Straßenbauvorhaben ebenfalls ausweist und Flüsterasphalt sowie an der der Ortslage abgewandten Seite eine 1,75 m hohe Lärm- und Sichtschutzeinrichtung vorsieht. Gegen diesen Bebauungsplan war vor dem OVG Lüneburg ein Normenkontrollverfahren anhängig. Zwei ebenfalls sich auf diesen Bebauungsplan beziehende Eilverfahren sind durch Beschlüsse des OVG Lüneburg vom 15.2.2010 – 1 MN 31/10 - und vom 30.4.2010 – 1 MN 34/10 – zurückgewiesen worden. Das Gericht hat in diesen Beschlüssen abgesehen von zu vernachlässigenden Randflächen einen unmittelbaren Eingriff in das Vogelschutzgebiet nicht festgestellt. Die mittelbaren Wirkungen der Straße auf das Vogelschutzgebiet seien von so untergeordneter Bedeutung, dass das Vorhaben auch nach den Maßstäben des damals anwendbaren europäischen Vogelschutzregimes voraussichtlich zulässig sei. Der Flüsterasphalt sei zwar im Bebauungsplan nicht festgesetzt, werde aber nach den Erklärungen der Stadt Esens tatsächlich eingebaut. Dies trage zu einer Verringerung der Lärmauswirkungen bei. Durch die Lärm- und Sichtschutzeinrichtung werde ein weiterer Beitrag zur Verringerung der Auswirkungen des Straßenbauprojekts geleistet. Der damit bewirkte Eingriff in das Landschaftsbild müsse voraussichtlich hingenommen werden.

Nach Bekanntmachung der Landschaftsschutzverordnung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund“ im Amtsblatt des Landkreises Wittmund vom 29.10.2010 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 aufgestellt. Grund hierfür war, dass das bisherige faktische Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (NdsMBI. Nr. 44/209 v. 11.11.2009, S. 961) in ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet überführt worden war. Zugleich wurde hiermit nach dem damaligen Erkenntnisstand die Möglichkeit einer Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung nach Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eröffnet. Denn nach Art. 7 FFH-RL gilt für ein durch nationales Recht anerkanntes Vogelschutzgebiet das Schutzsystem des FFH-Regimes, das eine solche Prüfung ermöglicht. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 verzichtete bei im Übrigen gleicher Planung auf die Lärm- und Sichtschutzeinrichtung.

Das OVG Lüneburg hat durch Urteil vom 10.04.2013 – 1 KN 33/10 – den Bebauungsplan Nr. 72 „Entlastungsstraße Bensersiel“ und seine 1. Änderung für unwirksam erklärt. Nach Auffassung des Gerichts liegt die Straße entgegen früherer anderslautenden Einschätzungen des Gerichts in einem faktischen Vogelschutzgebiet nach europäischem Recht, was nach Auffassung des Gerichts die Unwirksamkeit des der Straße zu Grunde liegenden Bebauungsplans Nr. 72 „Kommunale Entlastungsstraße Bensersiel“ und seiner 1. Änderung zur Folge hat.

Die Stadt Esens hat gegen das vorgenannte Urteil eine Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht, da sie weiterhin davon ausgeht, dass die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes gemäß Meldung der Bundesrepublik Deutschland an die europäische Union aus dem Jahr 2007 und des daraus resultierenden Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund“, dessen Bekanntmachung am 29.10.2010 im Amtsblatt des Landkreises erfolgte, nach wie vor korrekt ist.

Für den Fall, dass die v. g. Rechtsauffassung des OVG Lüneburg Bestand erhält, ist davon auszugehen, dass das LSG durch Verordnung des Landkreises Wittmund erweitert werden wird und damit in einer erneuten verbindlichen Bauleitplanung die Zulassung der kommunalen Entlastungsstraße bewirkt werden kann. Denn erst nach Ergänzung des LSG ist die Möglichkeit einer Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung nach Artikel 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz) eröffnet (BVerwGE 120, 276 – Hochmoselbrücke). Das Bestehen einer entsprechenden Planrechtfertigung hat das OVG Lüneburg mehrfach, zuletzt auch im Urteil vom 10.4.2013, bestätigt. In den Entscheidungen ist ausgeführt, dass der Bau der Entlastungsstraße vernünftigerweise geboten ist. Den Bebauungsplan Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Bensersiel“, der die Entlastungsstraße ausweist, hat das OVG Lüneburg (Urt. v. 22.05.2008 - 1 KN 149/05 – NuR 2008, 805) sogar ausdrücklich bestätigt. Das schließt die Planrechtfertigung und die sachgerechte Prüfung von Alternativen mit ein. Das Vorhaben kann dann nach Übergang in das Habitatschutzsystem gem. Art. 7 FFH-RL und nach Maßgabe der Anforderungen bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung durch eine Verträglichkeits- und ggf. Abweichungsprüfung zugelassen werden. Die dabei zu beachtenden Vorgaben sind bereits in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 72 „Kommunale Entlastungsstraße Bensersiel“ dargelegt. Darauf kann vorbehaltlich einer erneuten Abwägung und insbesondere der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für das aktuelle Planverfahren Bezug genommen werden. Die Aufstellung von entsprechenden Bebauungsplänen ist erforderlich, um die bereits unter Verkehr befindliche Strecke auch weiterhin mit einer entsprechenden Rechtsgrundlage zu versehen, selbst wenn die bisherigen Bebauungspläne Nr. 67 und 72 einschließlich der 1. Änderung dieses Plans aus formalen Gründen unwirksam sein sollten. Ob dies so ist, wird vom BVerwG entschieden.

Es wird im laufenden Planverfahren darüber zu befinden sein, ob die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Bensersiel“ gem. § 214 IV BauGB rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 67 erlassen werden soll. Hierdurch könnte dem Plan eine rückwirkende Geltung zugelegt werden. Jedenfalls träte die 1. Änderung aber mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Veränderungssperre

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (das sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Der hierfür erforderliche Aufstellungsbeschluss wurde vorstehend zur Beschlussfassung gestellt.

Nutzungsänderungen bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes haben voraussichtlich Auswirkungen auf die künftige Planung. Vor Festlegung der endgültigen Planung sollten im Plangebiet keine wesentlichen baulichen Veränderungen bzw. Nutzungsänderungen stattfinden. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung den Erlass einer Veränderungssperre vor.

Die Veränderungssperre ist als Satzung zu beschließen. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren automatisch außer Kraft. Diese Frist kann jedoch durch einen erneuten Beschluss um 1 Jahr verlängert werden.

Aus den Gründen des Aufstellungsbeschlusses ergibt sich zugleich, dass der Erlass einer Veränderungssperre zur Verhinderung der vorstehend beschriebenen Veränderungen erforderlich ist.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Veränderungssperre ist aus dem in Anlage befindlichen Übersichtsplan zu ersehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Esens beschließt, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel“ der Stadt Esens gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

2. Der Rat der Stadt Esens beschließt, für den vorgenannten Geltungsbereich eine Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) zu erlassen. Die in der Anlage 1 beigefügte Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Esens, den 29.10.2013

(Timo Fleckenstein)

Abstimmungsergebnis:			
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

B-Plan 67.1 Anlage 1 - Veränderungssperre
B-Plan 67.1 Anlage 2 - Karte